

**Satzung
über die Veränderungssperre
für das Bebauungsplangebiet „Private Gartenanlage“
Sondergebiete PG, PGG, PG 2, SO DK und
den östlichen Scheunenriegel des Sondergebietes Lagerhallen SO LH**

Die Gemeinde Sennfeld erlässt aufgrund §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich (siehe Anlage Lageplan mit Geltungsbereich)

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Private Gartenanlage“ bezieht sich auf das Gebiet der 3. Änderung zum Bebauungsplan „Private Gartenanlage“, welches die Sondergebiete PG, PGG, PG 2, SO DK und den östlichen Scheunenriegel des Sondergebietes Lagerhallen SO LH, welcher nicht in der 2. Änderung des Bebauungsplanes beinhaltet ist. Das Gebiet der Veränderungssperre beträgt ca. 35 Hektar.

Der beigefügte Lageplan (Anlage 1) mit Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre (blau markiert) sowie die Grundstücksliste (Anlage 2) sind Bestandteil der Satzung.

§ 2

Verbote

(1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt und bauliche Anlagen dürfen nicht beseitigt werden.

(2) Erhebliche und wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

§ 3

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Sennfeld in Kraft.

(2) Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtskräftig geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung angerechnet.

Gemeinde Sennfeld
Sennfeld, 04.03.2024


Schulze
Erster Bürgermeister

